

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelorstudiengang „Sustainability in Business and Economics“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelorstudiengang „Sustainability in Business and Economics“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Zulassungsverfahren der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird die durch Beschluss der Hochschulleitung für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.
- (5) Die Höhe der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt 10%.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss nach § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sustainability in Business and Economics“ (PO) in der jeweils gültigen Fassung zuständig. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertretung leitet das Verfahren.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester zu einem von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 4 Zulassungsverfahren, Rangfolge der Studienplatzvergabe

- (1) Die Studienplätze werden an Bewerber und Bewerberinnen unter Heranziehung ihrer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (2) ¹Für den Studiengang wird auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen (von der niedrigsten zur höchsten Note) erstellt. ²Die Platzierung innerhalb der Rangfolge entscheidet über den Platz eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe. ³Stehen bei Ranggleichheit nicht mehr genügend Studienplätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

§ 5 Höhere Fachsemester

- (1) ¹Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls gemäß § 4, wobei in diesem Fall für alle Bewerber und Bewerberinnen nur eine Rangfolge erstellt wird.
- (2) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.

§ 6 Nachrückverfahren

¹Können im Hauptverfahren nicht alle Studienplätze vergeben werden, sind bis zu zwei Nachrückverfahren durchzuführen; die §§ 4 und 5 gelten entsprechend. ²In den Nachrückverfahren werden Studienplätze vorrangig an Bewerber und Bewerberinnen aus dem Hauptverfahren vergeben. ³Darüber hinaus können auch Bewerber oder Bewerberinnen berücksichtigt werden, die sich verspätet oder erst zu den Nachrückverfahren beworben haben.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Sustainability in Business and Economics“ ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.